



Weilheim  
an der Teck

Holzmaden



Ohmden  
lebendig. liebenswert.

# Mitteilungen



für die Stadt Weilheim a.d.Teck und die Gemeinden Holzmaden und Ohmden

## KINDERFASCHING



**Motto: IM LAND DER FEEN, HEXEN UND ZAUBERER!**

**Wann: Samstag, 10. Februar 2024**

14.14 Uhr bis 17.17 Uhr

(Einlass ab 13.45 Uhr)

**Wo: Gemeindehalle Holzmaden**

**Wer: alle Kinder, mit Freunden, Eltern, Großeltern,  
alle sind eingeladen. Sei dabei!!!**

\*Die Aufsichtspflicht liegt bei den Eltern\*

\*Pistolenmunition muss leider zu Hause bleiben\*

**Eintritt 1,50 Euro pro Person**

Musik & Tanz mit Animation  
Bewegung & Spiele & Vorführungen  
leckere Kuchen & Getränke







Förderverein Kindergarten & Grundschule Holzmaden e.V.

53. Jahrgang

Nr. 6

Einzelpreis 0,65 €

Donnerstag, 8. Februar 2024

 Kundenberatung Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Esslingen ☎ 0800 9312-526 Mo – Fr 8.00 – 12 Uhr Mo – Mi 13.30 – 15.30 Uhr Do 13.30 – 18 Uhr			 OHMDEN
 <b>Hausmüllabfuhr</b>	Weilheim 1 2-wöchig Weilheim 2 2- und 4-wöchig Donnerstag, 15. Februar	☒ 2-wöchig ○ 4-wöchig Donnerstag, 15. Februar	☒ 2-wöchig ☒ 4-wöchig Donnerstag, 15. Februar
 <b>Gelber Sack</b>	Weilheim 1 Montag, 12. Februar Weilheim 2 Montag, 12. Februar Hepsisau Dienstag, 13. Februar	Montag, 12. Februar	Montag, 12. Februar
 <b>Biotonne</b>	Weilheim 1 Donnerstag, 8. Februar Donnerstag, 22. Februar Weilheim 2 Donnerstag, 8. Februar Donnerstag, 22. Februar	Donnerstag, 8. Februar	Donnerstag, 8. Februar
 <b>Papiertonne</b>	Weilheim 1 Mittwoch, 6. März Weilheim 2 Mittwoch, 6. März	Freitag, 16. Februar	
 <b>Alteisensammlung</b>		Alteisensammlung jeden 1. Freitag im Monat von 19.00 bis 21.00 Uhr Schützenhaus Holzmaden	
 <b>Altpapieranlieferung</b>		Wertstoffhof, Kirchheimer Straße Samstag 9.30 – 11.00 Uhr	
 <b>Wertstoffe</b>	Recyclinghof Carl-Benz-Straße, Weilheim Freitag 16.00 – 18.00 Uhr Samstag 9.30 – 12.30 Uhr	Wertstoffhof Holzmaden, Kirchheimer Straße, Korktonne, Ausgabe „Gelbe Säcke“ Samstag 9.30 – 11.00 Uhr	Recyclinghof Mittwoch 15.00 – 17.00 Uhr Samstag 9.00 – 15.00 Uhr
 <b>Grünschnitt</b>	Deponie Gründener Wasen (nur Anlieferung von verholztem Grünschnitt) Freitag 14.00 – 17.00 Uhr Samstag 10.30 – 13.30 Uhr	Grünabfallsammelplatz Ohmden, Straße nach Zell (nur verholzter Grünschnitt) Mittwoch 15.00 – 17.00 Uhr Samstag 9.00 – 15.00 Uhr	Grünabfallsammelplatz Ohmden, Straße nach Zell (nur verholzter Grünschnitt) Mittwoch 15.00 – 17.00 Uhr Samstag 9.00 – 15.00 Uhr

## Apothekendienste

**Donnerstag, 8. Februar**, Löwen-Apotheke, Wendlingen, Albstraße 31 ☎ 07024 7363  
**Freitag, 9. Februar**, Mörike-Apotheke, Nürtingen, Kirchheimer Straße 7 ☎ 07022 31412  
**Samstag, 10. Februar**, Eberhard-Apotheke, Notzingen, Wellinger Straße 1 ☎ 07021 45351  
**Sonntag, 11. Februar**, Stadt-Apotheke in der Praxisklinik, Nürtingen, Bahnhofstraße 5 ☎ 07022 9094455  
**Montag, 12. Februar**, Rauner-Apotheke, Kirchheim, Tannenbergsstraße 40 ☎ 07021 52101  
**Dienstag, 13. Februar**, Sulzburg-Apotheke, Unterlenningen, Kirchheimer Straße 54/1 ☎ 07026 81158  
**Mittwoch, 14. Februar**, Pinguin-Apotheke im NANZ-Center, Kirchheim, Stuttgarter Straße 1 ☎ 07021 8046171

Die Notdienstbereitschaft beginnt um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am Folgetag. Außerhalb der Ladenschlusszeiten ist eine gesetzliche Notdienstgebühr von 2,50 € zu entrichten.

## Störungsdienste

Abwasser Weilheim: ☎ 744668 (Kläranlage), Abwasser Holzmaden/Ohmden: Gruppenklärwerk Wendlingen, ☎ 07024 4055-0  
 Straßenbeleuchtung Weilheim, ☎ 106-161,  
[www.weilheim-teck.de/strassenbeleuchtung-melden](http://www.weilheim-teck.de/strassenbeleuchtung-melden)  
 Straßenbeleuchtung Holzmaden, ☎ 90001-15  
 Straßenbeleuchtung Ohmden, ☎ 9510-13  
 Wasser Weilheim: EVF (Energieversorgung Filstal), ☎ 0800 6101-767  
 Wasser Holzmaden/Ohmden: Landeswasserversorgung, ☎ 07345 96382120  
 Strom: Netze BW GmbH, ☎ 0800 3629-477  
 Gas: Netze BW GmbH, ☎ 0800 3629-447

## Ärztliche Notdienste

**Rettungsdienst, Notarzt,  
 Feuerwehr  
 Polizei  
 Krankentransporte**

**Notruf: ☎ 112  
 Notruf: ☎ 110  
 ☎ 19222**

### Notfallpraxis in der Medius Klinik Nürtingen

☎ 116 117, Auf dem Säer  
 Samstag, Sonntag und an Feiertagen 10 bis 16 Uhr

### Notfallpraxis in der Medius Klinik Kirchheim

☎ 116 117, Eugenstraße 3  
 Samstag, Sonntag und an Feiertagen 10 bis 16 Uhr

**Notfallpraxis Kinder/Jugendliche ☎ 116 117**

**Hals-Nasen-Ohren-Arzt ☎ 116 117**

**Augenarzt ☎ 116 117**

**Zahnarzt ☎ 0761 12012000**

## Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen

### Jahresverbrauchsabrechnung 2023 für Wasser und Abwasser

In diesen Tagen werden die Jahresverbrauchsabrechnungen Wasser und Abwasser für das Jahr 2023 zugestellt.

Nach der Ablesung der Wasserzähler zum Jahreswechsel konnten die Abrechnungen anhand des tatsächlichen Gesamtjahresverbrauchs 2023 erstellt werden. In der Jahresabrechnung 2023 werden alle Abschlagszahlungen, die im Laufe des Jahres geleistet wurden, in Anrechnung gebracht.

Bei Abbuchern werden entsprechende Guthaben aus der Abrechnung des Jahres 2023 auf das uns angegebene Konto erstattet. Diejenigen, die nicht am vorteilhaften SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, müssen ihre Bankverbindung bei der Stadtkasse angeben, um dann die Rückerstattung zu erhalten. Ansonsten wird die Überzahlung auf die folgenden Abschlagszahlungen des Jahres 2024 angerechnet.

Nachzahlungen werden bei Abbuchern termingerecht vom Konto abgebucht. Diejenigen, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, müssen unbedingt das angegebene Zahlungsziel auf der Rechnung für ihre Überweisung beachten.

Auf der Rechnung werden ebenfalls die neuen vierteljährlichen Abschlagszahlungen zum **1. März, 1. Juni, 1. September** und **1. Dezember 2024** mitgeteilt. Die Abschlagszahlungen werden anhand des Vorjahresverbrauchs ermittelt.

Die Abschlagszahlungen 2024 errechnen sich:

- für Weilheim mit einem Wasserpreis von 2,56 €/m<sup>3</sup> zuzüglich 7 % MwSt. Die Abwassergebühren teilen sich in einen Schmutzwasseranteil mit 3,57 €/m<sup>3</sup> Frischwasser und in einen Niederschlagswasseranteil mit 0,46 €/m<sup>2</sup> versiegelte Fläche. Wir weisen darauf hin, dass derzeit eine Neukalkulation der Gebühren in Bearbeitung ist. Unter Umständen können sich daraus resultierend rückwirkende Gebührenänderungen ab 1. Januar 2024 ergeben.
- für Holzmaden mit einem Wasserpreis von 2,29 €/m<sup>3</sup> zuzüglich 7 % MwSt. Die Abwassergebühren teilen sich in einen Schmutzwasseranteil mit 1,59 €/m<sup>3</sup> Frischwasser und in einen Niederschlagswasseranteil mit 0,19 €/m<sup>2</sup> versiegelte Fläche. Wir weisen darauf hin, dass derzeit eine Neukalkulation der Gebühren in Bearbeitung ist. Unter Umständen können sich daraus resultierend rückwirkende Gebührenänderungen ab 1. Januar 2024 ergeben.
- für Ohmden mit einem Wasserpreis von 3,27 €/m<sup>3</sup> zuzüglich 7 % MwSt. Die Abwassergebühren teilen sich in einen Schmutzwasseranteil mit 2,76 €/m<sup>3</sup> Frischwasser und in einen Niederschlagswasseranteil mit 0,84 €/m<sup>2</sup> versiegelte Fläche.

Alle, die nicht am vorteilhaften SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, müssen sich die künftigen Abschlagszahlungen vormerken und zum jeweiligen Fälligkeitstermin an die Stadtkasse bzw. die Gemeindekasse überweisen. Es erfolgt keine gesonderte Rechnungsstellung.

Sollten Unstimmigkeiten oder Fragen bezüglich der Abrechnung auftreten, wenden Sie sich bitte an das Steueramt in Weilheim, Marktplatz 6, unter Telefon 106-233.

### Fälligkeitstermin Realsteuern

Auf 15. Februar 2024 werden zur Zahlung fällig:

- Gewerbesteuer – 1. Vorauszahlung
- Grundsteuer – 1. Rate

Diejenigen Steuerzahler, die noch nicht vom vorteilhaften SEPA-Lastschriftverfahren Gebrauch machen, bitten wir um Überweisung unter Angabe des **Buchungszeichens** auf die Girokonten:

#### • Stadtkasse Weilheim

KSK Esslingen  
IBAN: DE54 6115 0020 0048 8007 36  
BIC: ESSLDE66XXX

Voba Mittlerer Neckar e.G.  
IBAN: DE51 6129 0120 0696 9830 01  
BIC: GENODES1NUE

#### • Gemeindekasse Holzmaden

KSK Esslingen  
IBAN: DE27 6115 0020 0048 3011 87  
BIC: ESSLDE66XXX

Voba Mittlerer Neckar e.G.  
IBAN: DE15 6129 0120 0086 9390 09  
BIC: GENODES1NUE

#### • Gemeindekasse Ohmden

KSK Esslingen  
IBAN: DE64 6115 0020 0048 3012 97  
BIC: ESSLDE66XXX

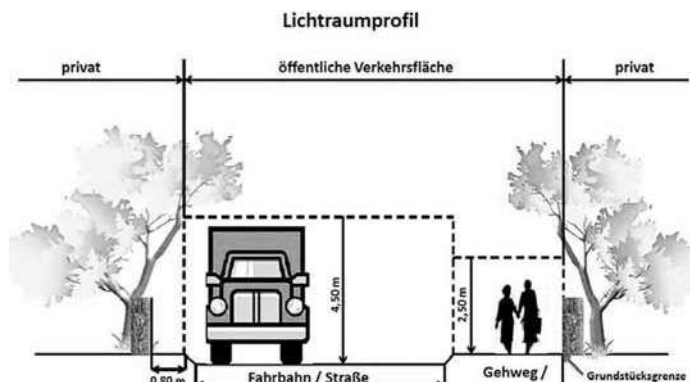
Voba Mittlerer Neckar e.G.  
IBAN: DE28 6129 0120 0382 2350 02  
BIC: GENODES1NUE

Bei der Überweisung bitten wir das auf dem Steuerbescheid abgedruckte neue Buchungszeichen anzugeben.

Den zu entrichtenden Betrag entnehmen Sie bitte Ihrem Steuerbescheid.

Bei Steuerpflichtigen, die sich dem SEPA-Lastschriftverfahren angeschlossen haben, werden wir den fälligen Betrag von ihrem Girokonto abbuchen.

### Rückschnitt bis 29. Februar 2024 möglich



Bitte prüfen Sie die entlang Ihrer Grundstücksgrenze stehenden Hecken, Sträucher und Bäume. Jetzt in den Wintermonaten können die Pflanzen soweit zurückgeschnitten werden, dass die Straßen und Gehwege künftig wieder ausreichend ausgeleuchtet und folgende Lichtraumprofile eingehalten werden können:

- 4,50 m über der gesamten Fahrbahn
- 2,30 m über Fußwegen
- 4,00 m über den 0,50 m breiten Geländestreifen, die an die beiderseitigen Ränder der Fahrbahn anschließen

Auch für Feldwege gilt, dass von den Anliegern die Hecken, Sträucher und Bäume zurückgeschnitten werden.

Die landwirtschaftlichen Fahrzeuge sollen ohne Behinderungen verkehren können und nicht auf angrenzende Grundstücke ausweichen müssen.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe und das Verständnis.

Stadt Weilheim an der Teck  
Gemeinde Holzmaden  
Gemeinde Ohmden

Landkreis Esslingen

## Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats am 9. Juni 2024

### 1. Am Sonntag, 9. Juni 2024, findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats statt.

- a) In der **Stadt Weilheim an der Teck** sind dabei **insgesamt 18 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen**. Weil unechte Teilortswahl stattfindet, sind die Gemeinderäte als Vertreter für die Wohnbezirke zu wählen und zwar

für den Wohnbezirk	Anzahl der zu wählenden Gemeinderäte	Zahl der höchstens zulässigen Bewerber eines Wahlvorschlags
Weilheim an der Teck	16	16
Weilheim an der Teck-Hepsisau	2	3

In der Ortschaft Hepsisau sind dabei 8 Ortschaftsräte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 16.

für den Wohnbezirk	Anzahl der zu wählenden Ortschaftsräte	Zahl der höchstens zulässigen Bewerber eines Wahlvorschlags
Weilheim an der Teck-Hepsisau	8	16

- b) In der **Gemeinde Holzmaden** sind dabei **insgesamt 10 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen**. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 20.
- c) In der **Gemeinde Ohmden** sind dabei **insgesamt 10 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen**. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 20.

### 2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahlen frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024 bis 18 Uhr** beim jeweils zuständigen Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses

- a) Bürgermeisteramt Weilheim an der Teck, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck  
b) Bürgermeisteramt Holzmaden, Bahnhofstraße 2, 73271 Holzmaden  
c) Bürgermeisteramt Ohmden, Hauptstraße 18, 73275 Ohmden

schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

### 2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlen sind jeweils gesonderte Wahlvorschläge einzureichen.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

### 2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

#### 2.2.1 Wahlvorschläge für den/die Ortschaftsrats/-räte der Ortschaft Hepsisau dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Ortschaftsräte zu wählen sind. Näheres siehe Nr. 1.

#### 2.2.2 Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen für die Wohnbezirke, für die vier Vertreter und mehr zu wählen sind, höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1. Wahlvorschläge für den/die Ortschaftsrats/-räte der Ortschaft Hepsisau dürfen für den Wohnbezirk, für den zwei Vertreter zu wählen sind, jeweils einen Bewerber mehr enthalten, wie Vertreter zu wählen sind. Näheres siehe Nr. 1. Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

### 2.3 **Parteien und mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

**Nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde, bei der Wahl des Ortschaftsrats die jeweilige Ortschaft.

Hat eine Partei oder mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung in einer Ortschaft weniger als drei wahlberechtigte Mitglieder, reicht dies zur Bildung einer Mitgliederversammlung in der Ortschaft nicht aus; die Bewerber für die Wahl der Ortschaftsräte dieser Ortschaft können dann in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter der Partei oder Wählervereinigung in der Gemeinde gewählt werden. Gleiches gilt für den Fall, dass trotz ausreichender Mitgliederzahl in der Ortschaft zu einer Mitgliederversammlung auf Ortschaftsebene, zu der nach der Satzung der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung ordnungsgemäß eingeladen worden ist, weniger als drei wahlberechtigte Mitglieder erschienen sind und die Versammlung auf Ortschaftsebene deshalb abgebrochen werden muss. Für die Einleitung des Bewerberaufstellungsverfahrens auf Gemeindeebene gelten die entsprechenden internen Regelungen der Partei/mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung.

Bei nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist eine Feststellung, dass die Zahl der wahlberechtigten Anhänger dieser Wählervereinigung zur Bildung einer Aufstellungsverammlung auf der Ortschaftsebene nicht ausreicht, erst möglich, wenn die einberufene Versammlung der wahlberechtigten Anhänger auf Ortschaftsebene abgebrochen werden muss, weil weniger als drei wahlberechtigte Personen erschienen sind; erst dann kann das Bewerberaufstellungsverfahren auf Gemeindeebene eingeleitet werden.

### 2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

### 2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewerber bei unechter Teilortswahl müssen zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Tag der Wahl in dem Wohnbezirk wohnen, für den sie sich aufstellen lassen. Wählbar in den Ortschaftsratsrat ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Wahltag in der Ortschaft wohnt (Hauptwohnung).

**Nicht wählbar** sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

## 2.5 Ein **Wahlvorschlag** muss enthalten

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber; bei unechter Teilortswahl ist in den Fällen, in denen der Bewerber mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den der Bewerber aufgestellt wurde;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlernamen angegeben werden. Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge – bei unechter Teilortswahl nach Wohnbezirken getrennt – aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.

## 2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

## 2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

## 2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

## 2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein

- in der **Stadt Weilheim an der Teck**
  - für die Wahl des **Gemeinderats** von 50
  - für die Wahl des **Ortschaftsrats** der Ortschaft Hepsisau von 10
- in der **Gemeinde Holzmaden**
  - für die Wahl des **Gemeinderats** von 10
- in der **Gemeinde Ohmden**
  - für die Wahl des **Gemeinderats** von 10

Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

**Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge**

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;

- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

## 2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf amtlichen Formblättern einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom jeweils zuständigen Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister –

- Bürgermeisteramt Weilheim an der Teck, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck
- Bürgermeisteramt Holzmaden, Bahnhofstraße 2, 73271 Holzmaden
- Bürgermeisteramt Ohmden, Hauptstraße 18, 73275 Ohmden

kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

## 2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

## 2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

## 2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

## 2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

## 2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;

- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
  - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
  - die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;
  - bei der Wahl des Ortschaftsrats, wenn die Bewerber einer Partei oder Wählervereinigung in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung in der Gemeinde aufgestellt worden sind (vgl. 2.3), eine von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen; die Bestätigung kann auch auf dem Wahlvorschlag selbst erfolgen.
- Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuchs; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.
- 2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.
- 2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen sowie für Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim
- a) Bürgermeisteramt Weilheim an der Teck, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck
  - b) Bürgermeisteramt Holzmaden, Bahnhofstraße 2, 73271 Holzmaden
  - c) Bürgermeisteramt Ohmden, Hauptstraße 18, 73275 Ohmden
3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.
- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihre (Haupt-)Wohnung haben.
- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags – für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart** – durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis – aus dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart – verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis – in das Verbandsgebiet der Region Stuttgart – zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart – wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis – das Verbandsgebiet der Region Stuttgart – verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis – dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart – sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.
- 3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart – gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart – haben wird. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.
- 3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim**
- a) Bürgermeisteramt Weilheim an der Teck, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck
  - b) Bürgermeisteramt Holzmaden, Bahnhofstraße 2, 73271 Holzmaden
  - c) Bürgermeisteramt Ohmden, Hauptstraße 18, 73275 Ohmden
- eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das

- Bürgermeisteramt Weilheim an der Teck, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck
- Bürgermeisteramt Holzmaden, Bahnhofstraße 2, 73271 Holzmaden
- Bürgermeisteramt Ohmden, Hauptstraße 18, 73275 Ohmden bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Weilheim/Holzmaden/Ohmden, 30. Januar 2024

  
Johannes Züfle  
Bürgermeister

  
Florian Schepp  
Bürgermeister

  
Barbara Born  
Bürgermeisterin

## Gemeinsame Nachrichten der Weilheimer Schulen

Die Anmeldung der künftigen Fünftklässler an den weiterführenden Schulen findet an folgenden Terminen statt:

**Werkrealschule** im Bildungszentrum Wühle

Dienstag, 5. März 2024, 7.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

Mittwoch, 6. März 2024, 7.30 bis 13 Uhr

Donnerstag, 7. März 2024, 7.30 bis 13 Uhr

**Realschule** im Bildungszentrum Wühle

Dienstag, 5. März 2024, 7.30 bis 11 Uhr und 13 bis 15.30 Uhr

Mittwoch, 6. März 2024, 7.30 bis 12 Uhr

Donnerstag, 7. März 2024, 7.30 bis 15 Uhr

Freitag, 8. März 2024, 8 bis 11 Uhr

Terminvergabe ab dem 23. Februar 2024 auf der Homepage der Realschule Weilheim.

Eine Anmeldung ist nur mit Termin möglich! Bitte drucken Sie den Schüleraufnahmebogen vorab aus und bringen Sie diesen ausgefüllt zum vereinbarten Termin mit. Falls Sie keine Möglichkeiten zum Ausdrucken des Schüleraufnahmebogens haben, liegt dieser auch vor Ort aus.

### Ludwig-Uhland-Gymnasium

Die Anmeldeformulare können bereits ab dem 26. Februar 2024 über die Homepage heruntergeladen und ausgedruckt werden. Die Eltern, die keine Druckmöglichkeit oder Schwierigkeiten beim Ausfüllen haben, können dies mithilfe des Sekretariats an den Anmeldetagen an der Schule erledigen.

Anmeldungen/Abgabe der Formulare sind an folgenden Tagen möglich:

Dienstag, 5. März 2024, 8 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr

Mittwoch, 6. März 2024, 8 bis 12 Uhr

Donnerstag, 7. März 2024, 14 bis 17 Uhr

Freitag, 8. März 2024, 8 bis 12 Uhr

### Schlossgymnasium

Ab dem 23. Februar 2024 wird der Online-Aufnahmeantrag über unsere Homepage [www.schlossgymnasium-kirchheim.de](http://www.schlossgymnasium-kirchheim.de) freigegeben. Um die Schulanmeldung abzuschließen, müssen alle notwendigen Unterlagen persönlich im Sekretariat (1. Stock, Zimmer 103) abgegeben werden.

Die Anmeldung/Abgabe der Formulare ist an folgenden Tagen möglich:

Dienstag, 5. März 2024, 8 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr

Mittwoch, 6. März 2024, 8 bis 12 Uhr

Donnerstag, 7. März 2024, 14 bis 17 Uhr

Freitag, 8. März 2024, 8 bis 12 Uhr

Eltern, die nicht über die technischen Voraussetzungen zum Ausfüllen des Online-Aufnahmeantrags verfügen, können ihr Kind auch persönlich zu den oben genannten Zeiten anmelden.

Für die Anmeldung an allen Schulen mitzubringen: Geburtsurkunde (Kopie), Bestätigungsblatt 3 und 4 der Grundschulempfehlung und Nachweis über Masernimpfung

Bitte informieren Sie sich vorab auf der Homepage der jeweiligen Schule über die Aufnahmemodalitäten.

## Veranstaltungskalender

### Weilheim

**Freitag, 9. Februar 2024**

- DLRG-Ortsgruppe Weilheim, Kappenabend

### Holzmaden

**Freitag, 9. Februar 2024**

- LandFrauenverein, Vortrag „Social Media“

**Samstag, 10. Februar 2024**

- Förderverein Kindergarten und Grundschule, Kinderfasching
- Obst- und Gartenbauverein, Schnittkurs
- Musikverein, Fasching in Weilheim

### Ohmden

**Freitag, 9. Februar 2024**

- LandFrauen, „Social Media“-Vortrag im Vereinszimmer Holzmaden

**Mittwoch, 14. Februar 2024**

- Schwäbischer Albverein, Mittwochswanderung

### Impressum:

Das Mitteilungsblatt für die Stadt Weilheim an der Teck, die Gemeinde Holzmaden und die Gemeinde Ohmden erscheint einmal wöchentlich donnerstags. Herausgeber ist die Stadt Weilheim an der Teck. Verantwortlich für den gemeinsamen, den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Stadt Weilheim: Bürgermeister Johannes Züfle, für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Holzmaden: Bürgermeister Florian Schepp, für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Ohmden: Bürgermeisterin Barbara Born. Verantwortlich für den übrigen Teil: Ulrich Gottlieb, Druck und Verlag GO Verlag GmbH & Co. KG, Kirchheim unter Teck, 07021 9750-0, Fax 07021 9750-33. Sämtliche Textbeiträge müssen bei den Bürgermeisterämtern aufgegeben werden. Anzeigen können bei GO Verlag GmbH & Co. KG, 73230 Kirchheim unter Teck, Alleenstraße 158, 07021 9750-19, Fax 07021 9750-33, E-Mail: [anzeigen@teckbote.de](mailto:anzeigen@teckbote.de), aufgegeben werden. Anzeigenannahmeschluss: montags 16 Uhr.

Für Anzeigen und Beilagen mit politischem Inhalt gelten besondere Regelungen. Diese Anzeigen und Beilagen müssen einen örtlichen Bezug haben und sind grundsätzlich bei den Bürgermeisterämtern aufzugeben. Annahmeschluss freitags.

Bezugspreise: Der Abonnementspreis bei Trägerzustellung beträgt 2,22 € pro Monat, bei Postzustellung 9,72 € (inkl. Portoanteil 7,50 €) pro Monat, der Einzelverkaufspreis pro Exemplar 0,65 €. Alle Bezugspreise enthalten 7 % Mehrwertsteuer. Das Bezugsgeld ist bei Barzahlung jährlich, bei Abbuchung halbjährlich im Voraus fällig.

Vertrieb: Bei Fragen zur Lieferung, Bezugsgeldberechnung oder bei Problemen mit der Zustellung wenden Sie sich bitte direkt an den Vertrieb. Sie erreichen ihn per 07021 9750-37 oder -38, per Fax 07021 9750-495 oder per E-Mail: [vertrieb@teckbote.de](mailto:vertrieb@teckbote.de). Abbestellungen sind jeweils schriftlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich.



# Stadt Weilheim an der Teck

Rathaus Weilheim (Telefon 07023 106-0, E-Mail: stadt@weilheim-teck.de):  
 Bürgerbüro: Montag 7.30 – 13 Uhr, Dienstag 8 – 18 Uhr, Mittwoch 8 – 13 Uhr, Donnerstag 8 – 18 Uhr, Freitag 8 – 12.30 Uhr  
 Andere Ämter: Montag 7.30 – 12.30 Uhr, Dienstag – Freitag 9 – 12 Uhr, Dienstag 15 – 18 Uhr

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats der Stadt Weilheim an der Teck und des Ortschaftsrats der Ortschaft Hepsisau

Am 9. Juni 2024 finden die Kommunalwahlen (Wahl des Gemeinderats, des Ortschaftsrats, des Kreistags, Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart) statt. Die öffentliche Bekanntmachung hierzu ist unter den „Gemeinsamen amtlichen Bekanntmachungen“ in diesem Mitteilungsblatt abgedruckt.

### Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

Die vom Gemeinderat in der Haushaltssatzung vom 14. März 2023 für das Kalenderjahr 2023 festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer in Höhe von 320 v.H. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) und 380 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B) gelten, da die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 noch nicht erlassen ist, gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) fort.

#### Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 somit die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in derselben Höhe wie für das Jahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2024 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, unter Angabe des Buchungszeichens auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadt Weilheim an der Teck, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck, oder beim Landratsamt Esslingen, Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen am Neckar, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, die angeforderten Beträge müssen fristgerecht bezahlt werden.

Weilheim an der Teck, 8. Februar 2024

gez. Züfle  
 Bürgermeister

### Eine Zähringerstadt ist auf jeden Fall eine Reise wert



Wer Weilheim schon länger verbunden ist, weiß: Weilheim ist eine Zähringerstadt. Bertold I. und seine Gemahlin Richwara ließen im 11. Jahrhundert die Limburg errichten – und nutzten sie als Stammsitz. Eines der mächtigsten Adelsgeschlechter Süddeutschlands residierte also in Weilheim. Beim „Zähringer Markt“ im September werden sie jedes Jahr wieder zum Leben erweckt.

Aber Weilheim ist nur die Spitze des Zähringer Eisbergs: zwölf einzigartige Städte in Deutschland und der Schweiz bilden heute die Zähringerstädte. Die enge Zusammengehörigkeit reicht meist in ihre Gründungszeit zurück. Alle gehörten zum Besitztum der Herzöge von Zähringen, die mit einheitlicher Rechtsprechung und der Verleihung von Rechten eine fortschrittliche Regierung über ihre großen Ländereien führten.

Und irgendwas müssen sie richtig gemacht haben, denn eine Zähringerstadt ist spannender, schöner, lebendiger als die nächste. Kleiner Ausflugstipp für 2024: einmal alle Zähringerstädte besuchen (denn eins ist klar: jede davon ist eine Reise wert). Und als kleine Hilfestellung hier noch eine Checkliste für die Ausflugsplanung:

Villingen-Schwenningen, St. Peter im Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Freiburg im Breisgau, Bräunlingen, Bern (Schweiz), Burgdorf (Schweiz), Fribourg (Schweiz), Murten (Schweiz), Rheinfelden (Schweiz), Thun (Schweiz)



## Vorankündigung Pflege- und Pflanzaktion mit der Vereinsgemeinschaft Hepsisau am 2. März 2024

Die Stadt Weilheim an der Teck und die Vereinsgemeinschaft Hepsisau laden die Bevölkerung zur gemeinsamen Pflanz- und Pflegeaktion am 2. März 2024 von 8 bis circa 14 Uhr an der Kirschenanlage und dem Bereich Burkhardswasen ein. Nähere Informationen folgen.

## Lehrschwimmbecken und Gymnastikraum in den Faschingsferien geschlossen

Das Lehrschwimmbecken und der Gymnastikraum in der Limburg-halle sind in den Faschingsferien von **Sonntag, 11. Februar**, bis einschließlich **Sonntag, 18. Februar 2024**, geschlossen.

Wir bitten die Vereine um Beachtung.

Ab Montag, 19. Februar 2024, sind das Lehrschwimmbecken und der Gymnastikraum wieder zu den üblichen Zeiten geöffnet.

## Schließung der Turnhallen während den Faschingsferien

Sämtliche Turnhallen der Stadt Weilheim an der Teck (Lindach-Sporthalle, Turn-/Sporthalle Wühle, Turnhalle Limburg-Grundschule) sind während den diesjährigen Faschingsferien für den Übungsbetrieb der Vereine in der Zeit von **Sonntag, 11. Februar**, bis **Sonntag, 18. Februar 2024**, geschlossen.

Wir bitten die Vereine um Beachtung.

Der Übungsbetrieb kann wieder am Montag, 19. Februar 2024, zu den üblichen Zeiten aufgenommen werden.

## Stadtarchiv Weilheim

Im Stadtarchiv Weilheim werden die in der Stadtverwaltung seit 1506 entstandenen Unterlagen verwahrt. Aus dem Archivgut kann eine Fülle von Fragen zur Geschichte der Stadt Weilheim, aber auch zur Geschichte einzelner Gebäude oder einzelner Personen in der Stadt beantwortet werden. Jeder, der ein berechtigtes Interesse an stadtgeschichtlichen Fragen hat, kann das Stadtarchiv an den Öffnungstagen nutzen. Zwei Mitarbeiter des Kreisarchivs Esslingen, Frau Mühlwinkel-Heybach oder Herr Fuchs, stehen zweimal im Monat dienstags von 9 bis 13 Uhr und von 14 bis 17 Uhr für Ihre Anliegen und Auskünfte im Rathaus Weilheim zur Verfügung.

Terminvereinbarung unter der Nummer 0711 3902-42340 zwingend erforderlich.

Die nächsten Termine finden voraussichtlich statt am:

13. Februar 2024	23. Juli 2024
27. Februar 2024	13. August 2024
12. März 2024	27. August 2024
26. März 2024	10. September 2024
9. April 2024	24. September 2024
23. April 2024	8. Oktober 2024
14. Mai 2024	22. Oktober 2024
28. Mai 2024	12. November 2024
11. Juni 2024	26. November 2024
25. Juni 2024	3. Dezember 2024
9. Juli 2024	17. Dezember 2024

## Hausmüll gehört nicht in öffentliche Mülleimer

Immer wieder wird festgestellt, dass in öffentlichen Mülleimern oder sogar in Hundekotstationen privater Haus- oder Restmüll entsorgt wird. Wir möchten alle Bürgerinnen und Bürger darauf hinweisen, dass die öffentlichen Mülleimer ausschließlich für die Entsorgung von Müll dienen, der unterwegs anfällt. Hierbei wird von kleinen Mengen ausgegangen.

Ein weiteres Problem liegt bei den Hundekotstationen. Wenn hier Hausmüll entsorgt wird, werden die Abfallbehälter schnell überlaufen und stehen Hundebesitzern für die Entsorgung von Hundekot nicht mehr zur Verfügung.

Die Entsorgung von privatem Müll in öffentlichen Müllbehältern gilt als Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

## Beschwerden wegen Hundekot

### Kein Verständnis für Hundekot auf Gehwegflächen, öffentlichen Grünflächen, bewirtschafteten Wiesen und Vorgärten!

In den vergangenen Wochen wurde hier verstärkt Beschwerde darüber geführt, dass unvernünftige Hundehalter rücksichtslos ihre Tiere auf Gehwegen, Grünanlagen, bewirtschafteten Wiesen und privaten Vorgärten ihre Notdurft verrichten lassen. Die Betroffenen beklagen sich dabei zurecht und haben auch kein Verständnis für diese Art von Hundehaltung.

Andere führen ihren Hund verbotenerweise so aus, dass er sein Geschäft in Vorgärten oder öffentlichen Anlagen oder gar auf Spielplätzen verrichten kann. Insbesondere kleinere Kinder kommen so immer wieder mit Hundekot in Kontakt.

Es darf nicht sein, dass durch einzelne Hundehalter, die sich nicht an die Regeln halten, viele andere Hundehalter, die eine ordnungsgemäße Hundehaltung betreiben, in Verruf geraten.

Halten Sie sich als Hundehalter an die Regeln, damit Ihr Hund als Freund und nicht als Störer angesehen wird.